

Satzung des

PARITÄTischer Arbeitgeberverband PATT e. V.

mit Sitz in Neudietendorf

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Mitgliedsbeiträge.....	7
§ 5 Rechte der Mitglieder.....	8
§ 6 Pflichten der Mitglieder.....	8
§ 7 Vereinsorgane.....	9
§ 8 Mitgliederversammlung.....	9
§ 9 Vorstand.....	12
§ 10 Vereinsgeschäftsführung.....	15
§ 11 Rechnungswesen, Rechnungsprüfer.....	15
§ 12 Tarifverhandlungen, Tarifkommissionen.....	16
§ 13 Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit.....	17
§ 14 Mitgliederverzeichnis, Datenschutz; Aktualisierungspflichten der Mitglieder, Zugangsfiktion.....	18
§ 15 Schlussbestimmungen.....	18

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „PARITÄTischer Arbeitgeberverband PATT e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Neudietendorf.
- (3) Der Organisationsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne des § 2 Absatz 1 Tarifvertragsgesetz (TVG).
- (2) Der Verein nimmt die koalitionspolitischen Aufgaben seiner Mitglieder wahr. Er hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet gegenüber Gewerkschaften, staatlichen Stellen und anderen Organisationen zu vertreten. Dabei sollen sich die tarifvertraglichen Regelungen der Arbeits- und Entgeltbedingungen an der Finanzierbarkeit und der Absicherung sozialer Arbeit aller Mitglieder orientieren.

Der Verein wahrt und fördert die Interessen seiner Mitglieder mit Tarifbindung (Vollmitglieder) insbesondere durch Verhandlungen mit Gewerkschaften und den Abschluss von Tarifverträgen.

Der Verein wahrt und fördert die Interessen seiner Mitglieder ohne Tarifbindung (kooperative Mitglieder) insbesondere durch Information, Beratung und Begleitung bei der Einführung von Tarifverträgen.

Weiterhin wahrt und fördert der Verein die Interessen seiner Mitglieder insbesondere durch

- die Erarbeitung von tarifpolitischen Grundsatzpositionen und die Information und Beratung in tarifpolitischen Angelegenheiten;
- die Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen im Bereich der Arbeitsmarkt- und Tarifpolitik;
- die Erarbeitung, Festlegung oder Vereinbarung verbindlicher Richtlinien;
- die Erarbeitung unverbindlicher Empfehlungen für Arbeitsvertragsbedingungen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitgeberentscheidungen;
- die Förderung des Informationsaustausches in arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten;
- die Beratung in arbeits-, kollektivrechtlichen und mit dem Arbeitsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, die im rechtlichen

Zusammenhang mit dem Tarifvertrag stehen; der Verein kann hierzu Seminare und Fachtagungen durchführen oder sich an diesen beteiligen;

- die Mitwirkung in Gremien und Kommissionen;
- die Unterstützung bei der Umsetzung des Personalmanagements und der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (z. B. Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung etc.).

Darüber hinaus kann der Verein die Interessen seiner Mitglieder auch durch die Vertretung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten und bei Rechtsstreitigkeiten, die im rechtlichen Zusammenhang mit dem Tarifvertrag stehen, wahren und fördern; die Voraussetzungen und der Umfang ergeben sich aus der vom Vorstand erlassenen Richtlinie über die „Prozessvertretung“; insbesondere kann die Richtlinie auch vorsehen, dass diese Dienstleistungen nur gegen eine gesonderte Vergütung erbracht werden.

Weiterhin unterstützt der Verein die dem Verein als Mitglieder zugehörigen Paritätischen Landesverbände und deren Mitgliedsorganisationen bei der Einführung und Anwendung des Tarifwerkes und bei der Gestaltung von Tarifsystemen.

- (3) Tarifverträge sind ein wesentliches Instrument zur Regelung der Arbeitsbedingungen und zur Sicherung des sozialen Friedens. Sie schaffen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Beschäftigte und Arbeitgeber; weiterhin bieten sie einheitliche Wettbewerbsbedingungen und Planungssicherheit während der Laufzeit. Insoweit fördert der Verein die Allgemeinheit und kommt seine Tätigkeit allen Angehörigen im Bereich der Sozialwirtschaft zugute.
- (4) Der Verein ist ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter (Arbeitgeberverband) im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG); er verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 5 KStG. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, es ist dem Verein jedoch gestattet, neben seiner ideellen Zwecksetzung – als „Nebentätigkeit“ – einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu unterhalten. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein kann die Mitgliedschaft bei einer Spitzenorganisation im Sinne des Tarifvertragsgesetzes erwerben. Der Vorstand kann einzelne Vereinszwecke und Vereinsbefugnisse auf diese Spitzenorganisation im Rahmen deren Satzung übertragen.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Extremistische, menschenverachtende oder sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtende Positionen oder Sympathiebekundungen sind mit den Grundüberzeugungen des Vereins nicht vereinbar.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) als gemeinnützig anerkannte Träger (Körperschaften und Stiftungen) im Bereich der Sozialwirtschaft;

- b) privatwirtschaftliche Körperschaften, an denen ein als gemeinnützig anerkannter Träger im Bereich der Sozialwirtschaft zu mehr als 50 % beteiligt ist und mehr als 50 % der Stimmrechte innehat („Mutterkörperschaft“).

Soweit Körperschaften oder Stiftungen miteinander verbunden sind, muss jede Körperschaft/Stiftung die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Die Mitgliedschaft ist in nachstehenden Formen möglich:

• **Vollmitgliedschaft mit Tarifbindung**

Vollmitglieder sind solche Mitglieder, die an die vom Verein abgeschlossenen Tarifverträge im Rahmen von deren Geltungsbereich im Sinne des § 3 Absatz 1 TVG gebunden sind (Mitglieder mit Tarifbindung).

• **Kooperative Mitgliedschaft ohne Tarifbindung**

Kooperative Mitglieder sind solche Mitglieder, die nicht an die vom Verein abgeschlossenen Tarifverträge gebunden sind, sofern diese nicht allgemeinverbindlich sind (Mitglieder ohne Tarifbindung); kooperative Mitglieder sind keine Mitglieder im Sinne von § 3 Absatz 1 TVG.

(3) Die Aufnahme als kooperatives Mitglied ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen („Aufnahmeantrag“). Dem Aufnahmeantrag ist die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, ein Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Stiftungsregister sowie die Bescheinigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beizufügen. Im Falle des Absatz 1 lit. b) sind zusätzlich die in Satz 2 genannten Unterlagen der Mutterkörperschaft beizufügen.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags

- wird die Satzung einschließlich der Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung durch den Antragsteller anerkannt;
- verpflichtet sich der Antragsteller, dem Verein alle für die Beitragsberechnungen erforderlichen Angaben und Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Über die Aufnahme als kooperatives Mitglied entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Wird die Aufnahme vom Vorstand beschlossen, ist in einem gesonderten Aufnahmevertrag insbesondere (aber nicht abschließend) der Beginn der kooperativen Mitgliedschaft, der voraussichtliche Zeitraum bis zur Tarifbindungsreife im Sinne des Absatz 4 Unterabsatz 4 („Prognosezeitraum“) und das Verbot der Weitergabe des Tarifwerks an Dritte festzulegen. Der Beginn der kooperativen Mitgliedschaft kann frühestens auf den Ersten des dem Vorstandsbeschluss nachfolgenden Monats bestimmt werden; Rückdatierungen sind nicht zulässig. Für den Abschluss des Aufnahmevertrags ist die Vereinsgeschäftsführung zuständig. Die kooperative Mitgliedschaft wird nicht bereits mit der Beschlussfassung des Vorstands über die Aufnahme begründet, sondern erst mit dem wirksamen Abschluss des Aufnahmevertrags.

Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche

Mitgliederversammlung endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen; es besteht kein durchsetzbarer Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

Die Entscheidungen sind dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch Vorstand oder Mitgliederversammlung muss nicht begründet werden.

- (4) Der Wechsel von der kooperativen Mitgliedschaft zur Vollmitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen („Wechselantrag“); ein Wechsel von der Vollmitgliedschaft zur kooperativen Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Mit der Unterzeichnung des Wechselantrags überträgt der Antragsteller – aufschiebend bedingt auf den Beginn der Vollmitgliedschaft – seine gesamte koalitionspolitische Arbeitgeberbetätigung auf den Verein.

Über den Wechselantrag entscheidet die Vereinsgeschäftsführung.

Dem Wechselantrag ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller zusammen mit dem Wechselantrag plausibel versichert, dass er organisatorisch, personell, finanziell und rechtlich in der Lage ist, die mit der Vollmitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen; insbesondere muss der Antragsteller plausibel versichern, dass er

1. die vom Verein geschlossenen Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen umsetzen und durchführen, insbesondere die geltenden tarifvertraglichen Bedingungen erfüllen und nicht unterschreiten wird;
2. die hierfür erforderlichen Vorbereitungsschritte für die Tarifeinführung (u. a. Eingruppierungsprozess, mit Beteiligung eines vorhandenen Betriebsrats, gesicherte Finanzierung) im Wesentlichen abgeschlossen sind und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese nicht abgeschlossen werden können;
3. keine eigenständigen Handlungen unternimmt und unternommen hat, die auf den selbstständigen Abschluss anderweitiger tarifvertraglicher Vereinbarungen abzielen;
4. sich in keinen Arbeitskampfmaßnahmen befindet und solche auch nicht unmittelbar bevorstehen und
5. auch sonst keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei einer Vollmitgliedschaft zu einem Verstoß gegen die Pflichten des § 6 führen

(alle Voraussetzungen zusammen „Tarifbindungsreife“).

Der Mitgliedschaftswechsel ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen („Wechselmitteilung“); die Vollmitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, der dem Zugang der Wechselmitteilung nachfolgt.

Der Wechselantrag ist abzulehnen, wenn

- der Antragsteller keine Tarifbindungsreife im Sinne des Absatz 4 Unterabsatz 4 versichert;
- eine versicherte Tarifbindungsreife im Sinne des Absatz 4 Unterabsatz 4 nach der Erfahrung des Vereins voraussichtlich nicht gegeben (nicht plausibel) ist oder

- aus sonstigen Gründen erkennbar ist, dass der Antragsteller seine satzungsmäßigen Pflichten als kooperatives Mitglied nicht erfüllt oder voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die Pflichten eines Vollmitglieds zu erfüllen.

Die Ablehnung ist kurz zu begründen; die Ablehnung ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen. Wird der Wechselantrag von der Vereinsgeschäftsführung abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen; es besteht kein durchsetzbarer Anspruch auf Wechsel in die Vollmitgliedschaft. Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Wechselantrag zu stellen.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein;
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- mit Verlust der Rechtsfähigkeit oder mit Aufgabe der geschäftlichen Tätigkeit (Auflösung, Betriebseinstellung oder einem vergleichbaren Ereignis) mit dem auf das Ereignis folgenden Tag.

(6) Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist an die Geschäftsstelle des Vereines zu richten.

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Wichtige Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Wegfall einer oder mehrerer Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Beschlussfassung;
- Überschreitung des im Aufnahmevertrag vereinbarten Prognosezeitraums um mehr als drei (3) Jahre, ohne dass eine Beitrittsreife zum Tarifvertrag des Vereins innerhalb der nächsten sechs (6) Monate ernsthaft zu erwarten ist;
- grobe Verstöße gegen diese Satzung, satzungsgemäße Richtlinien/Ordnungen oder satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane;
- die Nichtzahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung in Textform mit Nachfristsetzung von mindestens vier Wochen;
- wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen einen laufenden Tarifvertrag sowie sonstige schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten als Arbeitgeber;
- schuldhaft falsche Angaben gegenüber dem Verein;
- sonstige wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Vereinsmitgliedes durch Beschluss. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis bekannt gemacht. Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Vereinsmitglieds.

Das betroffene Vereinsmitglied kann innerhalb eines Monats (Ausschlussfrist) nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereines Widerspruch einlegen; der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung; der Beschluss ist nur zu begründen, wenn ihm andere oder zusätzliche Gründe als im Vorstandbeschluss zugrunde gelegt werden.

Legt das betroffene Vereinsmitglied den Widerspruch nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Begründung ein, unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss des Vorstands; der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist in diesem Fall ausgeschlossen. Ein nicht rechtzeitig oder ohne Begründung eingelegter Widerspruch ist vom Vorstand zu verwerfen.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, steht dem betroffenen Vereinsmitglied der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Ein Bestätigungsbeschluss wird dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis bekannt gemacht. Die Klagefrist beträgt einen Monat (Ausschlussfrist) ab Zugang des Bestätigungsbeschlusses. Bis zur Rechtskraft eines den Ausschließungsbeschluss für nichtig erklärenden Urteils ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Vereinsmitglieds.

- (8) Im Falle des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen automatisch sämtliche Ämter derjenigen Mitglieder in den Organen des Vereins und/oder in den Tarifkommissionen, die auf Grund einer Position oder Tätigkeit für das ausgeschiedene Vereinsmitglied gewählt/entsandt etc. worden sind.
- (9) Ausscheidende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr des Ausscheidens zu leisten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen – unabhängig vom Beendigungsgrund – keine Ansprüche gegen den Verein, insbesondere auch keine Ansprüche auf Anteile an seinem Vermögen und seinen Einrichtungen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß einer vom Vorstand erlassenen Beitragsordnung verpflichtet. Die jeweils aktuelle Fassung der Beitragsordnung ist den Mitgliedern in Textform bekanntzugeben.

Die Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann für Vollmitglieder und kooperative Mitglieder unterschiedlich ausgestaltet werden.

Der Vorstand ist befugt, im Einzelfall bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen geringere Mitgliedsbeiträge für einzelne Mitglieder zeitlich befristet festzulegen.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Der Verein unterstützt und fördert die Mitglieder in den in § 2 Absatz 2 genannten Bereichen; jedes Mitglied hat das Recht, in den in § 2 Absatz 2 genannten – seine jeweilige Mitgliedschaftsform betreffenden – Angelegenheiten unterstützt und beraten zu werden und die entsprechenden Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Vollmitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung in den Organen des Vereins mitzuwirken und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; die Vollmitglieder haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ebenso hat jedes Vollmitglied das Recht, einen stimmberechtigten Vertreter in die Große Tarifkommission zu entsenden.

Die kooperativen Mitglieder nehmen in vereinsrechtlichen, tariflichen, tarifrechtlichen und tarifpolitischen Fragen an der Willensbildung des Vereins nicht teil. Sie haben ein Teilnahme- und Anhörungsrecht in der Mitgliederversammlung, ihnen steht jedoch weder ein Vorschlags- noch das Stimmrecht zu. Jedes kooperative Mitglied hat das Recht, einen nicht stimmberechtigten Vertreter in die Große Tarifkommission zu entsenden.

- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der fälligen Beitragspflicht voraus; andernfalls ruhen die Mitgliedsrechte bis zur vollständigen Erfüllung der fälligen Beitragspflicht.

Sofern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht bereits einen Ausschlussgrund darstellt, ruhen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

Die Mitgliedsrechte ruhen auch in allen sonstigen Fällen, in denen das Gesetz oder diese Satzung ein Ruhen anordnen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vollmitglieder haben bei Begründung der Vollmitgliedschaft ihre gesamte koalitionspolitische Arbeitgeberbetätigung auf den Verein übertragen. Sie sind daher verpflichtet,
 - dem Verein alle für die Tarifverhandlungsführung erforderlichen, anonymisierten Personaldaten in einer datenweiterverarbeitungsfähigen Form nach Vorgabe des Vereins zur Verfügung zu stellen;
 - die vom Verein geschlossenen Tarifverträge und sonstige Vereinbarungen umzusetzen und durchzuführen und insbesondere die geltenden tarifvertraglichen Bedingungen zu erfüllen und nicht zu unterschreiten;
 - auf den selbständigen Abschluss von tarifvertraglichen Vereinbarungen zu verzichten;
 - keine Regelung in Angelegenheiten zu treffen, für die entsprechende Tarifverträge abgeschlossen sind oder deren Regelung sich der Verein vorbehält.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- diese Satzung, die satzungsgemäßen Richtlinien/Ordnungen und satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen;
- dem Verein alle für die Beitragsberechnungen erforderlichen Angaben und Nachweise zur Verfügung zu stellen und die nach der Beitragsordnung festgelegten fälligen Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen pünktlich zu erfüllen;
- alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins schadet;
- den Verein über alle die Interessen des Vereins berührenden Vorkommnisse zu unterrichten, insbesondere über die Aufnahme, den Verlauf und die wesentlichen Inhalte von eigenen Tarifverhandlungen sowie den beabsichtigten Abschluss von Tarifverträgen und/oder die Mitgliedschaften in oder die Bildung von Vereinigungen, die ebenfalls Zwecke im Sinne des § 2 verfolgen sowie Tarifverhandlungen/ -verträge dieser Vereinigungen.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des entsandten Vorstandsmitglieds (§ 9 Absatz 3);
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über Widersprüche nach § 3 Absatz 3 und Absatz 7;
- Beschlussfassungen nach § 12 Absatz 7;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins sowie über die Verwendung des Vermögens.

- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in Mitgliederversammlungen als Präsenzversammlungen gefasst.

Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Beschlüsse auch ohne Anwesenheit der Teilnehmer an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, als Online-Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung (virtuelle Versammlung) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten (Hybridversammlung) gefasst werden.

Darüber hinaus ist auch eine Beschlussfassung ohne Versammlung („Umlaufverfahren“) zulässig, wenn alle Teilnehmer beteiligt werden, sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin an der Abstimmung in Textform beteiligt und die erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung erreicht wird; zwischen der Verfahrenseinleitung in Textform (maßgeblich ist die Absendung) und dem gesetzten Termin müssen mindestens drei (3) Wochen liegen.

Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Art der Beschlussfassung und die Form der Mitgliederversammlung; das Einverständnis einzelner, mehrerer oder aller Mitglieder ist hierzu nicht erforderlich.

- (3) Teilnahmeberechtigt sind

- je ein Vertreter der Vollmitglieder mit Stimmrecht;
- je ein Vertreter der kooperativen Mitglieder ohne Stimmrecht;
- die Rechnungsprüfer ohne zusätzliches Stimmrecht;
- die Mitglieder des Vereinsvorstands ohne zusätzliches Stimmrecht
- sowie der/die Vereinsgeschäftsführer ohne Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; sie kann jedoch beschließen, zu ihren Sitzungen Gäste sowie Sachverständige zuzulassen.

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vom Vorstand einmal im Jahr einberufen werden. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; der Antrag bedarf der Textform und ist zu begründen.

Die Ladungsfrist beträgt vier (4) Wochen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen, der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Geplante Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung durch Beifügung des vorgesehenen Satzungstexts bekanntgegeben werden.

In der Einberufung ist weiterhin die vom Vorstand beschlossene Art der Beschlussfassung bzw. Form der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Vorstand ist ermächtigt, im Falle einer virtuellen oder hybriden Versammlung technische und organisatorische Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Antrags-, Frage-, Rede- und Stimmrechte zu treffen; in der Einberufung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre

Antrags-, Frage-, Rede- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- (5) Auf Antrag von mindestens zehn (10) Vollmitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, die Tagesordnung zu ergänzen; dem Antrag ist nur zu entsprechen, wenn er spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins in Textform eingeht, den Gegenstand der begehrten weiteren Abstimmung/en genau bezeichnet und mit einer Begründung versehen ist. Ein form- und fristgerecht eingereichtes Ergänzungsverlangen ist vom Vorstand innerhalb von fünf (5) Werktagen umzusetzen, indem der/die weitere/n Tagesordnungspunkt/e den Mitgliedern in Textform bekannt gemacht wird/werden. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen in Thüringen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Jedes Vollmitglied hat eine (1) Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, sofern die fälligen Mitgliedsbeiträge zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vollständig erfüllt sind.
- (9) Stimmrechtvollmachten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Ein Mitglied kann sich nur von (a) seinem gesetzlichen Vertreter, (b) einem eigenen Mitarbeiter oder von (c) einem anderen Vollmitglied vertreten lassen; in Variante (b) ist die Mitarbeiter-eigenschaft des Vertreters in der Vollmacht zu versichern (Wirksamkeitsvoraussetzung).
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung der an Lebensjahren ältere Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der andere Stellvertreter. Sind auch die Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- (11) Wahlvorschläge müssen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen. Wahlen erfolgen in Einzelabstimmungen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Bei Entlastungsbeschlüssen ist neben einer Einzelabstimmung auch eine Blockabstimmung zulässig; hierüber entscheidet der Versammlungsleiter nach freiem Ermessen.

Abstimmungen und Wahlen haben grundsätzlich offen durch Handzeichen zu erfolgen; auf Antrag ist geheim abzustimmen oder zu wählen.

- (12) Über jede Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- (13) Die durch die Mitgliederversammlung entstehenden Reisekosten trägt jeder Teilnehmer bzw. das ihn entsendende Mitglied selbst. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Ausnahmeregelung beschließen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (5) und höchstens sieben (7) Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt – einzeln – höchstens sechs (6) Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier (4) Jahren („gewählte Vorstandsmitglieder“); Wiederwahlen sind zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen die Funktion eines gesetzlichen Vertreters oder eines Mitarbeiters eines Vollmitglieds innehaben. Sie bleiben bis zur gültigen Neuwahl eines beschlussfähigen Vorstands im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit ohne wichtigen Grund abberufen; in diesem Fall scheidet das abberufene Vorstandsmitglied unmittelbar mit Bekanntgabe des Abberufungsbeschlusses aus dem Vorstand aus.

- (3) Die dem Verein als Mitglieder zugehörigen Paritätischen Landesverbände sind berechtigt, gemeinsam ein (1) Vorstandsmitglied in den Vorstand zu entsenden („entsandtes Vorstandsmitglied“). Das entsandte Mitglied muss die Funktion eines Landesgeschäftsführers innehaben und muss aus dem Kreis der vereinszugehörigen Paritätischen Landesverbände kommen; der Nachweis ist unaufgefordert in Textform zu erbringen. Solange sich die dem Verein als Mitglieder zugehörigen Paritätischen Landesverbände nicht auf die Entsendung einer Person einigen können, bleibt die Position des entsandten Vorstandsmitglieds unbesetzt.

Die Entsendung erfolgt für vier (4) Jahre, sofern im Entsendungsbeschluss keine kürzere Amtsdauer bestimmt wird. Die Entsendung kann jederzeit ohne wichtigen Grund widerrufen werden; der Widerruf ist nur wirksam, wenn ihm ein mit einfacher Mehrheit zu fassender Beschluss der dem Verein als Mitglieder zugehörigen Paritätischen Landesverbände zugrunde liegt.

- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außer durch Abberufung bzw. Widerruf der Entsendung auch
- mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus der Position/Tätigkeit für ein Vereinsmitglied, die für dessen Wahl/Entsendung etc. maßgebend war;
 - mit der Beendigung der Mitgliedschaft desjenigen Vereinsmitglieds beim Verein, bei dem das Vorstandsmitglied eine Position oder Tätigkeit ausgeübt hat;
 - mit der Niederlegung des Amtes durch das Vorstandsmitglied oder
 - durch Tod.

Das Vorstandsamt kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Monats niedergelegt werden.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, soll die nächste Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger wählen.

- (5) Der Vorstand wählt für seine Amtszeit aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder einen (1) Vorsitzenden (Vereinsvorsitzenden) und dessen zwei (2) Stellvertreter. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben der Vorsitzende und dessen Stellvertreter bis zur gültigen Neu- oder Wiederwahl eines Vorsitzenden und der Stellvertreter im Amt.

Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder den/die Stellvertreter jederzeit ohne wichtigen Grund abberufen. Der Vorsitzende und der/die Stellvertreter können ihr Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Monats niederlegen. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem Vorstand aus, endet gleichzeitig sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.

Scheidet ein Vorsitzender und/oder Stellvertreter aus dem Amt des Vorsitzenden oder Stellvertreters aus, wählt der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder einen Nachfolger.

Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das nach Absatz 3 entsandte Mitglied kann nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB sein.

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Die Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand kann jedem Stellvertreter Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ist nur ein Stellvertreter vorhanden, vertritt dieser den Verein allein. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist nicht zulässig.

- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Bestellung, Abberufung und Entlastung der Vereinsgeschäftsführer;
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über Widersprüche bei Ablehnung des Wechselantrags nach § 3 Absatz 4;
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Beitragsordnung, Geschäftsordnungen und Richtlinien, sofern die Satzung die Zuständigkeit hierfür nicht im Einzelfall ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweist;
- Aufstellung des Jahresabschlusses nebst Rechenschaftsbericht sowie des Wirtschafts- und Stellenplans;
- Konstituierung der Großen Tarifkommissionen;
- Beschlussfassung über die Zustimmung zur Aufnahme von Tarifmaßnahmen für ein einzelnes Mitglied (insbesondere die Aufnahme von Tarifverhandlungen für einen unternehmensbezogenen Verbandstarifvertrag) im Sinne des § 12 Absatz 1;
- Umsetzung von Tarifhandlungen im Sinne des § 12 Absatz 6 und Absatz 7.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann redaktionelle Änderungen der Satzung und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden

erforderlich werden, ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam beschließen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen als Präsenzversammlungen. An den Sitzungen des Vorstands nimmt/nehmen der/die Vereinsgeschäftsführer beratend ohne Stimmrecht teil.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch beschließen, zu seinen Sitzungen Gäste sowie Sachverständige zuzulassen.

Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen in jeder beliebigen Form, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, als Online-Sitzung mit oder ohne audiovisuelle Datenübertragung (virtuelle Vorstandssitzung) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten gefasst werden.

Darüber hinaus ist auch eine Beschlussfassung ohne Versammlung („Umlaufverfahren“) zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden und sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer bis zum gesetzten Termin an der Abstimmung in Textform beteiligt; zwischen der Verfahrenseinleitung in Textform (maßgeblich ist die Absendung) und dem gesetzten Termin müssen mindestens drei (3) Werktage liegen.

Das Einverständnis einzelner, mehrerer oder aller Vorstandsmitglieder ist hierzu nicht erforderlich.

- (8) Der Vorstand tagt mindestens vier Mal jährlich. Der Vorstand ist darüber hinaus einzuberufen, wenn die Vereinsgeschäftsführung oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter. Die Ladungsfrist beträgt zwei (2) Wochen, kann jedoch in dringenden Fällen auf bis zu drei (3) Werktage verkürzt werden. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen, der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

In der Einberufung ist weiterhin die Art der Beschlussfassung bzw. die Form der Vorstandssitzung bekanntzugeben; im Falle der Abstimmung im Wege der elektronischen Kommunikation ist in der Einberufung weiterhin anzugeben, wie die Vorstandsmitglieder ihre Antrags-, Frage-, Rede- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (10) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (11) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (12) Über jede Beschlussfassung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

- (13) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung und keine Sitzungsgelder. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf die Erstattung ihrer Auslagen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (14) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Einzelheiten geregelt werden können.

§ 10

Vereinsgeschäftsführung

- (1) Der Verein hat mindestens einen (1) und höchstens zwei (2) Vereinsgeschäftsführer, der/die als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, d. h. der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten, ermächtigt ist/sind. Darüber hinaus führt/en der/die Vereinsgeschäftsführer die Tarifverhandlungen; weiterhin obliegen ihm/ihnen alle Geschäfte, die ihm/ihnen durch diese Satzung und/oder die Geschäftsordnung „Vereinsgeschäftsführer“ zugewiesen werden.
- (2) Der/die Vereinsgeschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Sofern der Vorstand im Bestellungsbeschluss keine Amtszeit bestimmt, erfolgt die Bestellung des/der Vereinsgeschäftsführer auf unbestimmte Zeit und ist nicht durch die Amtszeit der Vorstandsmitglieder oder die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung begrenzt.

Eine Abberufung ist jederzeit auch ohne wichtigen Grund zulässig; arbeitsvertragliche Kündigungsfristen bleiben unberührt.

- (3) Ist nur ein Vereinsgeschäftsführer bestellt, vertritt dieser den Verein im Rahmen seines Geschäftskreises stets allein. Sind mehrere Vereinsgeschäftsführer bestellt, vertreten diese den Verein im Rahmen ihres Geschäftskreises gemeinsam; durch Vorstandsbeschluss kann jedem Vereinsgeschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist nicht zulässig.

- (4) Der/die Vereinsgeschäftsführer ist/sind hauptamtlich tätig und erhält/erhalten eine angemessene Vergütung.
- (5) Die weiteren Einzelheiten regelt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung „Vereinsgeschäftsführer“; sind mehrere Vereinsgeschäftsführer bestellt, sollen in der Geschäftsordnung auch eine Geschäftsverteilung und die Einzelbefugnisse der Vereinsgeschäftsführer geregelt werden.

§ 11

Rechnungswesen, Rechnungsprüfer

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften auf. Der Jahresabschluss ist durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen; über die Prüfung des Jahresabschlusses ist von den Rechnungsprüfern ein Prüfungsbericht zu erstellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei (2) Rechnungsprüfer für die Dauer von vier (4) Jahren; Wiederwahlen sind zulässig. Die Rechnungsprüfer bleiben bis zur gültigen Neuwahl neuer Rechnungsprüfer im Amt; dies gilt nicht im Falle einer Abberufung

eines/mehrerer Rechnungsprüfer/s. Die Rechnungsprüfer sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen, die zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion führen:

- wenn gleichzeitig oder in den letzten vier (4) Jahren eine Zugehörigkeit zum Vorstand des Vereins besteht/bestand;
- wenn gleichzeitig oder in den letzten vier (4) Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein besteht/bestand.

§ 12

Tarifverhandlungen, Tarifkommissionen

- (1) Der Vorstand konstituiert eine Große Tarifkommission, wenn der Verein für mehrere seiner Mitglieder

- Verhandlungen zum Abschluss eines gemeinsamen Tarifvertrages oder
- die Kündigung eines Tarifvertrags

beabsichtigt („kollektive Tarifmaßnahmen“).

Sind im Ausnahmefall Tarifmaßnahmen für ein einzelnes Mitglied beabsichtigt (z. B. der Abschluss eines unternehmensbezogenen Verbandstarifvertrags), ist keine Große Tarifkommission zu konstituieren; die Aufnahme von Tarifmaßnahmen für ein einzelnes Mitglied (insbesondere die Aufnahme von Tarifverhandlungen für einen unternehmensbezogenen Verbandstarifvertrag) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

- (2) Teilnahmeberechtigt an der Großen Tarifkommission sind

- die Vollmitglieder mit Stimmrecht;
- die kooperativen Mitglieder ohne Stimmrecht;
- der/die Vereinsgeschäftsführer.

- (3) Jedes Vollmitglied hat in der Großen Tarifkommission für jeden am Stichtag vom Rahmentarifvertrag umfassten Beschäftigten eine Stimme. Stichtag für eine vor dem 30.06. eines Kalenderjahres konstituierte Große Tarifkommission ist der 01.01. des laufenden Kalenderjahres; Stichtag für eine nach dem 30.06. eines Kalenderjahres konstituierte Große Tarifkommission ist der 30.06. des laufenden Kalenderjahres; maßgebend ist das Datum des Konstituierungsbeschlusses des Vorstands. Bestand zum Stichtag noch keine Vollmitgliedschaft, ist auf den Zeitpunkt des Beginns der Vollmitgliedschaft abzustellen.

Stehen bei der Beschlussfassung einem Vollmitglied der Großen Tarifkommission mehr als 15 % aller vorhandenen Stimmen zu, bleiben die darüberhinausgehenden Stimmen unberücksichtigt; verbundene Unternehmen und deren Beschäftigten werden nicht zusammengerechnet. Der/die Vereinsgeschäftsführer hat/haben in der Großen Tarifkommission insgesamt eine (1) Stimme.

- (4) Die Vollmitglieder der Großen Tarifkommission konstituieren aus ihrer Mitte die Verhandlungskommission. Die Verhandlungskommission führt die Tarifverhandlungen nach Weisung der Großen Tarifkommission und gibt Verhandlungsangebote ab.

Die durch Sitzungen der Mitglieder der Verhandlungskommission entstehenden angemessenen Reisekosten (Fahrtkosten und Hotel- und Verpflegungskosten) trägt der Verein.

- (5) Die Vereinsgeschäftsführung kann nach freiem Ermessen Tarifunterkommissionen konstituieren, die insbesondere bereichsspezifische oder berufsspezifische tarifvertragliche Arbeitsgebiete vorbereiten sollen.
- (6) Die Große Tarifkommission bereitet die Verhandlungen der Verhandlungskommission vor und beschließt über konkrete „Tarifhandlungen“; Tarifhandlungen sind insbesondere
 - die Aufnahme und Beendigung von Tarifverhandlungen;
 - die Aufstellung von Forderungen und Abgabe von Verhandlungsangeboten;
 - die Annahme oder die Ablehnung von Verhandlungsergebnissen;
 - die Kündigung von Tarifverträgen.
- (7) Die Beschlüsse der Großen Tarifkommission sind für den Vorstand grundsätzlich verbindlich. Sofern und soweit ein Beschluss der Großen Tarifkommission jedoch gegen einen vorhergehenden Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins verstößt oder erkennbar den gemeinsamen Interessen der Mitglieder zuwiderläuft, hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Beschluss der Großen Tarifkommission abzustimmen hat. Lehnt die Mitgliederversammlung den Beschluss der Großen Tarifkommission ab, hat dessen Umsetzung durch den Vorstand zu unterbleiben; bestätigt die Mitgliederversammlung den Beschluss der Großen Tarifkommission, hat der Vorstand diesen umzusetzen.

Dieser Absatz 7 gilt für – für ein einzelnes Mitglied beabsichtigte – Tarifhandlungen (z. B. der beabsichtigte Abschluss eines unternehmensbezogenen Verbandstarifvertrags) entsprechend.

- (8) Weitere Einzelheiten können in einer vom Vorstand erlassenen Richtlinie „Tarifkommissionen und Abschluss von Tarifverträgen“ geregelt werden. Die Richtlinie kann die Größe, Zusammensetzung und Berufungsmodalitäten für die Verhandlungskommission und etwaige Tarifunterkommissionen regeln, weiterhin die Einberufung, die Beschlussfassungs-/Versammlungsmodalitäten; die Beschlussfähigkeit und die Vertretungsregelung der Großen Tarifkommission, der Verhandlungskommission und etwaiger Tarifunterkommissionen (alle zusammen „Tarifkommissionen“); in Ermangelung besonderer Bestimmungen in diesem § 12 und in der Richtlinie gelten die Regelungen dieser Satzung zur Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13

Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit

- (1) Wird der Verein aufgelöst oder verliert er die Rechtsfähigkeit, ist – vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung – der Vorstand im Sinne des § 26 BGB für die Durchführung der Liquidation zuständig.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens, das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14

Mitgliederverzeichnis, Datenschutz;

Aktualisierungspflichten der Mitglieder, Zugangsfiktion

- (1) Den Mitgliedern ist bekannt, dass der Verein über die Mitglieder und ihre gesetzlichen und einen gegebenenfalls hiervon abweichend benannten Vertreter ein Verzeichnis führt. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seine aktuelle Adresse und Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mailadresse) sowie jede Änderung hiervon unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Eine Erklärung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Eine nach dieser Satzung erforderliche „Schriftlichkeit/Schriftform“ ist gewahrt, wenn das von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterschriebene Schriftstück mittels eines Telekommunikationsmittels (E-Mail genügt) übermittelt wird.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist der Sitz des Vereins.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die die Satzung Beschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn der Satzung gewollt hätten, sofern sie bei der Beschlussfassung über die Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (4) Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form für alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer Geschlechtsformen verzichtet. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.09.2025 vollständig neugefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.